

Endgültiges Aus für EU-Briefkastenfirmen?

Erzielt Ihr Unternehmen hauptsächlich passive Einkünfte und ist grenzüberschreitend tätig? Dann könnte der jüngste Vorschlag der Europäischen Kommission, die sogenannte ATAD III, Ihr Unternehmen betreffen. Ziel ist es, die steuerlich missbräuchliche Nutzung von „Briefkastenfirmen“ in der EU zu verhindern. Es sollen zukünftig strengere Substanzanforderungen zugrunde gelegt werden, die bei Nichterfüllung zur Versagung von Abkommensvorteilen bzw. Richtlinienvorteilen führen. Dies zieht eine höhere Quellensteuerbelastung nach sich und kann in einigen Fällen zu Strafen führen.

ATAD III

Der neue Richtlinien-Entwurf zielt auf Unternehmen in der EU ab, die nur über eine begrenzte operative Substanz verfügen. Insbesondere Unternehmen, die fremde Dienstleister mit der Geschäftsführung des Unternehmens beauftragt haben, um die derzeitigen Mindestanforderungen an die Substanz zu erfüllen und ihren wirtschaftlichen Eigentümern oder Ihrer Gruppe den Zugang zu Steuervorteilen ermöglichen, wären somit von der Richtlinie betroffen. Die EU beabsichtigt, solche Unternehmen als „Risiko“-Unternehmen einzustufen. Die Bewertung „gefährdeter“ Unternehmen erfolgt anhand von drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Mehr als 75% der Einnahmen der vergangenen zwei Wirtschaftsjahre werden aus sog. „relevantem Einkommen“ erzielt (diese sind grundsätzlich passiver Natur und umfassen z. B. Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden),
2. Das Unternehmen hat folgende grenzüberschreitende Aktivitäten: (1) mehr als 60% der Vermögenswerte (Buchwerte) des Unternehmens befinden sich außerhalb des Mitgliedsstaates, in dem es ansässig ist oder (2) mindestens 60% der Einkünfte stammen von außerhalb des Mitgliedsstaates, in dem es steuerlich ansässig ist, und
3. Das Unternehmen hat in den letzten zwei Jahren wesentliche Funktionen der Unternehmensleitung und -verwaltung ausgelagert, anstatt sie selbst auszuführen.

Substanzanforderungen

Wird ein Unternehmen als „Risiko“-Unternehmen eingestuft, muss es in seiner jährlichen Steuererklärung angeben, ob bestimmte Substanzanforderungen erfüllt sind.

Infolgedessen muss ein Unternehmen die folgenden drei Kriterien erfüllen, um nicht tatsächlich als „Risiko“-Unternehmen

betrachtet zu werden. Dabei ist das dritte Kriterium das erwähnenswerteste, weil die EU in ihrem Vorschlag keine Angaben bezüglich Homeoffice in Verbindung mit COVID-19 gemacht hat:

1. Das Unternehmen verfügt im betreffenden Mitgliedsstaat über einen Büroraum oder nutzt einen Büroraum ausschließlich für sich;
2. Das Unternehmen hat mindestens ein eigenes aktives Bankkonto in der EU und;
3. Das Unternehmen erfüllt eine der beiden folgenden Voraussetzungen:
 - a. Mindestens ein Geschäftsführer des Unternehmens hat seinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen ansässig ist (oder wohnt in der Nähe davon, sodass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist), ist qualifiziert und befugt relevante Entscheidungen zu treffen und macht von dieser Befugnis aktiv Gebrauch; außerdem darf er kein Angestellter oder Geschäftsführer eines anderen, verbundenen Unternehmens sein;
 - b. Die Mehrheit der Mitarbeiter hat ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen ansässig ist (oder in der Nähe davon) und ist qualifiziert, die Tätigkeiten auszuüben, mit denen das Unternehmen seine relevanten Einkünfte erzielt.

Bitte beachten Sie, dass die ATAD III hinsichtlich der Substanzanforderungen in Teilen wesentlich über die Anforderungen der Widerlegung der Missbrauchsvermutung gemäß § 50d Abs. 3 EStG hinausgeht und weitere Kriterien, wie beispielsweise die Ansässigkeit des Geschäftsführers, erfüllt sein müssen.

Gegenbeweis/Befreiung

Erfüllt das Unternehmen diese Anforderungen nicht, hat es die Möglichkeit, die Vermutung der nicht ausreichenden Substanz zu widerlegen. Bestimmte Unternehmen sind von der zusätzlichen Meldepflicht befreit, auch wenn die Voraussetzungen für die Einstufung als so genanntes „Risiko“-Unternehmen erfüllt sind. Diese Befreiung kann beantragt werden, wenn die Existenz des Unternehmens die Steuerschuld des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) oder der gesamten Unternehmensgruppe nicht mindert. Ein Mitgliedstaat kann eine Befreiung für ein Steuerjahr gewähren, welche nach Ablauf des Steuerjahres um bis zu fünf Jahre verlängert werden kann. Die Bedingungen für die Gewährung dieser Steuerbefreiung sind von jedem einzelnen Mitgliedstaat selbst festzulegen und zu prüfen.

Konsequenzen bei Nichterfüllung der Substanzanforderungen

Wenn ein „Risiko“-Unternehmen die Substanzanforderungen nicht erfüllt und die Vermutung nicht widerlegt, wird das Unternehmen als „Briefkastenfirma“ eingestuft. Diese Einstufung hat folgende steuerliche Konsequenzen:

1. Sowohl die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen als auch der Mutter-Tochter- sowie der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie wird versagt. Dies führt zu einer höheren Quellensteuerbelastung für das Unternehmen oder unter bestimmten Umständen auch zur Doppelbesteuerung von Einkünften.
2. Ein „Risiko“-Unternehmen erhält von den Steuerbehörden entweder keine Ansässigkeitsbescheinigung oder eine Ansässigkeitsbescheinigung mit dem Vermerk, dass das Unternehmen keinen Anspruch auf die Vorteile aus DBA oder EU-Richtlinien hat. In den meisten EU-Ländern ist eine solche Bescheinigung für die Inanspruchnahme eines niedrigeren Quellensteuersatzes erforderlich.
3. Die Mitgliedstaaten, in denen die Anteilseigner des „Risiko“-Unternehmens ansässig sind, behandeln die Einkünfte als von den Gesellschaftern selbst erzielt und besteuern die entsprechenden Einkünfte nach ihrem nationalen Recht. Vorausgesetzt es handelt sich bei dem Ansässigkeitsstaat um ein EU-Mitgliedsstaat, ist es dabei grundsätzlich zulässig, bereits gezahlte Steuern im Ansässigkeitsstaat des „Risiko“-

Unternehmens abzuziehen. Sind die Anteilseigner jedoch nicht in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig, ist der Mitgliedstaat des „Risiko“-Unternehmens berechtigt ungeachtet eventueller Abkommen Quellensteuer entsprechen seines nationalen Rechts zu besteuern.

Für den Fall, dass ein „Risiko“-Unternehmen keine oder falsche Berichte vorlegt, sind die Mitgliedstaaten angehalten eine Geldstrafe von mindestens fünf Prozent des Jahresumsatzes zu verhängen.

Aktueller Stand des Vorschlags

Die EU hat den Richtlinien-Entwurf am 22. Dezember 2021 vorgelegt. Alle Mitgliedstaaten müssen den Vorschlag überprüfen. Wenn der Vorschlag einstimmig angenommen wird, sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 30. Juni 2023 in ihr nationales Steuerrecht umzusetzen. Die Vorschriften kommen dann erstmalig ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

Bitte beachten Sie, dass bei der Feststellung, ob ein Unternehmen für die Zwecke der ATAD III als so genanntes „Risiko“-Unternehmen anzusehen ist, die vergangenen beiden Kalenderjahre zugrunde gelegt werden. Folglich wäre bei einem in Kraft treten der Regelungen zum 1. Januar 2024 bereits der 1. Januar 2022 als Bezugspunkt für die Beurteilung der Substanzanforderungen des betreffenden Unternehmens zugrunde zu legen.

Wie können wir helfen?

Angesichts des voraussichtlichen Bezugspunkts dieses Gesetzesvorschlags, dem 1. Januar 2022, empfehlen wir mit der Bewertung der aktuellen Situation und der Folgen der Umsetzung von ATAD III für das Unternehmen bereits jetzt zu beginnen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die ATAD III vorbereitet zu sein. Wir können Sie dabei wie folgt unterstützen:

1. Überprüfung Ihrer aktuellen Situation bezüglich der Substanz und möglicher Befreiungen;
2. Versorgung mit aktuellen Informationen zu neuen Rechtsvorschriften, die Ihr Unternehmen betreffen könnten;
3. Durchführung einer steuerliche Plausibilitätsprüfung Ihrer Struktur.

Fragen

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie ausführlichere Informationen? Ihr Service International Tax Team berät Sie gerne!

Sprechen Sie mit unseren Experten



Christina Busch
Partner
T +49 211 9524 8129
E christina.busch@de.gt.com



Mechthild Pietrek
Senior Manager
T +49 211 9524 8275
E mechthild.pietrek@de.gt.com

